

§ 1
Werden Berliner Betriebe in der Zeit vom 6. Oktober 1947 bis zum 31. März 1948 infolge Frost, Kohlenmangel, Strom- oder Gassperren oder Kürzungen des Strom- oder Gaskontingents stillgelegt oder müssen sie die Arbeitszeit in ihrem Betrieb aus diesen Gründen um mehr als 1 Arbeitstag in der Woche verkürzen, so erhalten die dadurch betroffenen Arbeitnehmer für das ausgefallene Arbeitsentgelt eine Arbeitsausfallunterstützung.

Bei Antragstellung hat der Unternehmer nachzuweisen, daß er alles unternommen hat, um die Fortführung des Betriebes zu ermöglichen. Die Auszahlung der Arbeitsausfallunterstützung an die Arbeitnehmer erfolgt durch den Betrieb nach Prüfung und Anweisung des für den Betrieb zuständigen Bezirksarbeitsamtes.

Die Arbeitsausfallunterstützung beträgt:
1. Bei völliger Stilllegung des Betriebes 60% des Nettoarbeitsentgelts, jedoch nicht mehr als 42 RM in der Woche.
2. Bei Arbeitszeitverkürzung 60% des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Nettoarbeitsentgelt und dem Nettoarbeitsentgelt, das der Unterstützungsberechtigte erzielt hätte, wenn die Arbeitszeit im Betrieb nicht verkürzt wäre, jedoch nicht mehr als 35 RM in der Woche.
Das Nettoarbeitsentgelt wird auf der Grundlage der letzten 4 Arbeitswochen und unter Berücksichtigung einer 46stündigen wöchentlichen Arbeitszeit ermittelt. Bei kürzerer Beschäftigungsdauer als 4 Wochen wird das Nettoarbeitsentgelt nach dieser Arbeitszeit berechnet. Bei einer regelmäßig kürzeren Arbeitszeit als 48 Stunden wöchentlich wird das Nettoarbeitsentgelt nach der tatsächlichen Arbeitszeit errechnet.

§ 2
Der Antrag auf Gewährung der Arbeitsausfallunterstützung ist vom Unternehmer und von der Betriebsvertretung gemeinsam bei dem zuständigen Bezirksarbeitsamt umgehend nach der Stilllegung des Betriebes oder der Arbeitszeitverkürzung zu stellen. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirksarbeitsamt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksarbeitsamtes ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde an die Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin zulässig.

Die Entscheidung der Beschwerde ist endgültig. Die Anträge auf Gewährung der Arbeitsausfallunterstützung sind in folgender Form zu stellen:

1. ist sofortige Meldung in doppelter Ausfertigung von der Stilllegung bzw. Arbeitszeitverkürzung nach a) Beginn, b) Umfang in Tagen, c) Zahl der betroffenen Arbeitnehmer, d) voraussichtliche Dauer erforderlich.

2. sind genaue Berechnungsunterlagen da einfacher Ausfertigung über die ausgezahlten Arbeitsausfallunterstützungen bei Schluß der jeweiligen Auszahlungsperioden einzureichen.

Der Antrag zu 1) ist ohne Vordruck, zu 2) auf Grund von Vordrucken getrennt nach völliger Stilllegung und Arbeitszeitverkürzung zu erstatten. Vordrucke sind vom zuständigen Bezirksarbeitsamt anzufordern.

§ 3
Soweit Arbeitnehmer auf Grund anderer Bestimmungen Anspruch auf Bezahlung bei Arbeitsausfall haben, entfällt oder mindert sich der Anspruch nach dieser Verordnung.

Die Arbeitsausfallunterstützung ist eine Fürsorgeleistung. Sie ist daher frei von Einkommen- und Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträgen und anderen Abzügen.

Die Arbeitnehmer führen 6% des ausgezahlten Unterstützungsbetrages als Sozialversicherungsbeitrag an die Versicherungsanstalt Berlin ab.

§ 4
Arbeitsverhältnisse, Versicherungsverhältnisse und Einstufung in die Lebensmittellieferer werden durch Stilllegung des Betriebes oder Arbeitszeitverkürzung nicht verändert.

Entlassungen von Arbeitnehmern aus den in § 1 der Verordnung angeführten Gründen sind unwirksam, jedoch hat das Arbeitsamt das Recht, die nicht beschäftigten Arbeitskräfte für die Dauer der Stilllegung des Betriebes oder der Arbeitszeitverkürzung anderweitig zu vermitteln.

Der Unterstützungsempfänger hat sich während der Unterstützungszeit entsprechend den Weisungen des zuständigen Bezirksarbeitsamtes der Meldekontrolle zu unterziehen.

§ 5
Die Aufbringung der Kosten für die Arbeitsausfallunterstützung erfolgt zunächst vorsuchsweise aus Haushaltsmitteln von Groß-Berlin, bis durch ein Gesetz des Alliierten Kontrollrates für Deutschland oder für die Gebietskörperschaft Groß-Berlin über die Sozialversicherung einschl. Arbeitsausfallunterstützung eine anderweitige Regelung getroffen wird.

Berlin, den 2. Oktober 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V.: L. S C H R O E D E R

Preisamt

Regelung der Preise für Trinkbranntweine und Liköre

In Abänderung des am 21. Dezember 1945 ergangenen Erlasses betreffend „Regelung der Preise für Trinkbranntweine im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin“ — veröffentlicht im Verordnungsblatt der Stadt Berlin vom 31. Dezember 1945 Nr. 17 S. 183 — werden für die im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin ausgelieferten und in den hier zu gelassenen Geschäften zum Verkauf kommenden Trinkbranntweine ab 15. Oktober 1947 folgende Festpreise festgesetzt:

Table with 4 columns: Stärke, Flascheninhalt, Hersteller-Abgabepreis RM, Großhandels-Abgabepreis RM, Einzelhandels-Abgabepreis RM. Rows include a) Trinkbranntweine and b) Liköre.

Die Preise enthalten die zur Finanzierung des Wiederaufbaues erhöhte Spritsteuer einschließlich Haushaltsaufschlag und gelten einschließlich Flasche.

Der Unterschied zwischen dem Fabrik- und dem Großhandelsabgabepreis ist die Brutto-Handelsspanne des Großhändlers, der Unterschied zwischen dem Groß- und Kleinhändler (Einzelhandelsabgabepreis) ist die Bruttohandels-spanne des Kleinhändlers (Einzelhandelsabgabepreis). Verkauft die Fabrik ohne Einschaltung eines Großhändlers unmittelbar an einen Kleinhändler (Einzelhandelsabgabepreis), kann die Abgabepreise, der Kleinhändler seine Handels-spanne um die Hälfte der Bruttogroßhandelsabgabepreise erhöhen.

Die Fabrikabgabepreise verstehen sich „frei Lager des Großhändlers“ oder „frei Einzelhandelsabgabepreis“, die Großhandelsabgabepreise „frei Einzelhandelsabgabepreis“. Holt der Käufer die Ware ab, hat er Anspruch auf Preis-nachlass in einer zwischen ihm und dem Verkäufer zu vereinbarenden Höhe.

Berlin, den 24. Oktober 1947.

PxA — B 1 — 1300 — 3006/47

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I l l m e r

Regelung der Ausschankpreise für Spirituosen, Alkohol und Cocktail in Gaststätten

A. Spirituosen

In Abänderung des am 1. November 1946 ergangenen Erlasses betreffend Regelung der Ausschankpreise in Gaststätten — veröffentlicht im Verordnungsblatt für Groß-Berlin vom 23. November 1946, Nr. 45, S. 417 — werden für Spirituosen (Trinkbranntweine und Liköre) je 2,5 cl Glas ab 16. Oktober 1947 nachstehende höchstzulässige Ausschankpreise festgesetzt:

Table with 3 columns: Preisgruppe, bis 35 Voige Ware, über 35 Voige Ware. Rows I, II, III.

B. Cocktail

In Abänderung der Regelung der Preise für Bar- und Mixgetränke (Cocktails) in Gaststätten im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin vom 9. Juli 1946 — veröffentlicht im Verordnungsblatt der Stadt Berlin vom 29. Juli 1946, Nr. 30, S. 247 — gelten beim Verkauf von Bar- und Mixgetränken (auch Cocktails) in Gaststätten im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin ab 15. Oktober 1947 folgende Höchstpreise:

Table with 4 columns: Inhalt, Alkoholgehalt, I, II, III. Rows Cocktail 2,5 d, Cocktail Spezial 2,5 d.

C. Alkohol

In Abänderung der Regelung der Ausschankpreise für Alkohol in Gaststätten im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin vom 7. März 1946 — veröffentlicht im Verordnungsblatt der Stadt Berlin Nr. 12 vom 14. März 1946, S. 90 — darf Alkohol, 15gradige gefärbte gezuckerte Spirituosen, hergestellt unter Verarbeitung von Natursäften, Kräutern und natürlichen Essenzen im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin ab 15. Oktober 1947 in Gaststätten

der Preigruppe I zum Preise von höchstens 6,70 RM für das 10-cl-Glas der Preigruppe II zum Preise von höchstens 7,20 RM für das 10-cl-Glas der Preigruppe III zum Preise von höchstens 7,90 RM für das 10-cl-Glas zum Ausschank gebracht werden.

Berlin, den 24. Oktober 1947.

PxA. B 1 — 1300 — 3006/47

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I l l m e r

Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. November 1947
Preisliste Nr. 11/1947

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden folgende Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse festgesetzt:

Table with 4 columns: Erzeugnisse und Güteklassen, Mengen- Erzeuger- Groß- handeishandelsabgabepreis, Kleinhandelsabgabepreis. Rows include Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Blumenkohl, Grünkohl, Rosenkohl, Kohlrabi, Salat, Endivien, Spinat, Mangold, Rapunzel, Möhren u. Karotten.